

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 25.02.2025	2 – 7
2.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.02.2025	8 - 9
3.	Dieses Amtsblatt enthält eine öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes. Eine elektronische Veröffentlichung dieses Amtsblattes ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden.	10
4.	Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	11

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **04/2025**
Ausgabetag: **28.02.2025**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Herten die der Rat in seiner Sitzung am 19.02.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 25.02.2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.02.2025

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 25.02.2025

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung –und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet.

- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.
 Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
 Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Herten gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
 Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
 Ein Minderjähriger, der keinen eigenen Haushalt hat, kann kein steuerpflichtiger Hundehalter im Sinne dieser Satzung sein.

- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- 4) Meldepflichtig sind auch Hunde, die nicht durch § 1 Abs.1 der Satzung erfasst werden. Die Fristen des § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung gelten analog.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 108,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 126,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 144,00 € je Hund.
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 540,00 € je Hund
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 675,00 € je Hund
 Soweit die Steuerpflicht nicht für ein Jahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht 1/12 des jeweiligen oben genannten Jahresbetrages.

- 2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

3) Die in den nachfolgenden Vorschriften möglichen Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde.

4) Wird für das Halten von Hunden eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt, so werden diese bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.

3) Für Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Castrop-Rauxel übernommen worden sind, wird auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund übernommen wurde.

4) Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind auf Antrag hin von der Hundesteuer befreit. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhundeverordnung zur führen.

5) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden oder den öffentlichen und privaten Rettungs- und Hilfsorganisationen dafür zur Verfügung stehen und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben sind auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden mit nicht mehr als einem Haushalt, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.

2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

3) Für Hunde, die von Empfängern

a) laufender Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)

b) laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)

gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und mindestens ein Jahr alt ist.

2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Sinne des § 3 Absatz 4 oder Absatz 5, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Herten schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Im Falle der Abgabe der Hunde an eine andere Person sind der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandekommt oder verstirbt. Solange keine Abmeldung erfolgt und die Stadt Herten auch sonst keine anderweitige Kenntnis erlangt, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als fortbestehend. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Ende und nur durch Nachweis innerhalb dieses Zeitraumes möglich. Das Vorstehende befreit nicht von sonstigen Folgen einer Nichteinhaltung der in § 8 vorgeschriebenen Fristen.

Ohne Nachweis endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgemeldet wird.

3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt, oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorbenen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.

3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NWS. 712/SGV. NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die von der Stadt Herten übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
6. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 28.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.12.2023 außer Kraft.

Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf alle natürlichen Personen.

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herten vom 21.02.2025, die der Rat in seiner Sitzung am 19.02.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

ordnungsbehördliche Verordnung **der Stadt Herten vom 21.02.2025**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Februar 2025

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 21.02.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 30.03.2018 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 19.02.2025 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:

- a) Sonntag, 18.05.2025, anlässlich des Blumenmarktes
- b) Sonntag, 14.09.2025, anlässlich des Weinmarktes
- c) Sonntag, 07.12.2025, anlässlich des Hertener Adventstreff

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Straße (Inklusive Hertener Höfe), Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße (Anlage 1)

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

(2) Im Stadtteil Herten-Westerholt dürfen am:

- Sonntag, 24.08.2025, anlässlich des Sommerfestes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Bahnhofstraße von Lindenstraße bis Schloßstraße, Turmstraße (Anlage 2)

(3) Die Regelung nach Abs. 1 und 2 entfallen, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieses Amtsblatt enthält an dieser Stelle eine öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes, welche digital nicht veröffentlicht werden darf.

Die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl¹¹

Wasser - und Bodenverband

Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **25.03.2025** um **11.30 Uhr** in der Gaststätte
- **Haus Breuing** -, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Bericht des Verbandsvorstehers über die geleistete Arbeit der vergangenen fünf Jahre
- 3) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 4) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Ovelhey

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer